

Sky Media GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Media GmbH regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Sky Media GmbH und ihren Auftraggebern hinsichtlich des Auftrags zur Schaltung von Werbung im linearen TV (siehe unter B.) und/oder Digital-Werbung (siehe unter C.).

A. Allgemeine Bedingungen für alle Leistungen

Folgende Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Sky Media GmbH:

§ 1 Allgemeines

Sky Media GmbH (nachfolgend „Sky Media“) ist die exklusive Vermarktungsagentur der von Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Sky“) veranstalteten Programme sowie die Vermarktungsagentur weiterer Partnersender (nachfolgend auch „Network Channels“), die auf der Sky-Fernsehplattform mit ausgestrahlt werden als auch Vermarktungsagentur für plattformunabhängige Programme. Sky Media vermarktet die Werbeflächen von Sky als auch von Media-Partner und der plattformunabhängigen Programme im eigenen Namen. Das Ausstrahlungsgebiet/ Verbreitungsgebiet der Werbemaßnahmen entspricht zumindest immer dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, wobei der Auftraggeber zur Kenntnis nimmt und damit einverstanden ist, dass Werbemaßnahmen auch in Alto Adige, Liechtenstein und Luxemburg ausgestrahlt/verbreitet werden (nachfolgend: „Territorium“).

Verträge über die Vermarktung von Werbeflächen mit werbungtreibenden Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) kommen zwischen Sky Media und dem Auftraggeber zustande. Käufer der von Sky Media vermarkteten Werbezeiten und Werbeformen kann eine Agentur, ein Co-Vermarkter oder ein Werbungtreibender sein.

Sky Media bezieht für alle Vertragsverhältnisse über die Vermarktung von Werbeflächen, die zwischen Sky Media und dem Auftraggeber geschlossen werden, die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) ein. Es gelten ausschließlich die in diesen AGB getroffenen vertraglichen Bedingungen. Soweit in den AGB bestimmt wird, dass Sky Media verpflichtet ist, Leistungen zu erbringen oder Erklärungen abzugeben, bzw. berechtigt ist, Leistungen oder Erklärungen des Auftraggebers zu verlangen oder entgegenzunehmen, wird Sky Media im eigenen Namen tätig, soweit sich aus den Umständen oder dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.

Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen ausdrücklich Widerspruch erhebt. Sky Media ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Beginn dieser Monatsfrist, d.h. mit Zugang der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf diese Genehmigungswirkung des unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Soweit in diesen AGB auf Programmstrukturen/-schemata, Werbeabläufe, Preisgruppen und Preislisten der Werbeflächen Bezug genommen wird, sind diese Bestandteil dieser AGB.

§ 2 Vertragsabschluss

- a) Auftrag im Sinne der nachfolgenden AGB ist der Vertrag zwischen Sky Media und einem Auftraggeber
- über die Ausstrahlung von Werbespots und allen sonstigen Werbeformen auf den von Sky Media

vermarkteten TV-Werbeflächen (TV-Leistung) und/oder

- über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in den von Sky Media vermarkteten Online-Medien zum Zwecke der Verbreitung (Digital-Leistung).

b) Von Sky Media erstellte Vertragsangebote (egal ob schriftlich, mündlich oder in Textform) sind vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten bzw. Werbeflächen. Aufträge kommen mit der Annahme in Textform durch Sky Media der verbindlichen Angebote durch den Auftraggeber zustande oder alternativ durch Umsetzung des Auftrages. Eine modifizierende, Annahme in Textform eines von Sky Media gilt als neues Angebot, welches nur dann zum Auftrag führt, wenn Sky Media es in Textform bestätigt. Der Auftrag gilt mit dem von Sky Media bestätigten Inhalt, sofern der Auftraggeber dem Inhalt nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt textlich widerspricht. Sky Media ist nicht verpflichtet, Angebote generell anzunehmen.

c) Unterbreitet der Auftraggeber ein Angebot, so kommt der Auftrag durch Annahme in Textform durch Sky Media unter Einbeziehung dieser AGB zustande oder alternativ durch Umsetzung des Auftrages.

d) Aufträge zur Ausstrahlung bzw. Schaltung von Werbemittel über mehrere Kanäle/Sender bzw. digitale Verbreitungswege verstehen sich vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung als jeweils selbständige und in ihrem Bestand voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse hinsichtlich der Ausstrahlung auf jedem einzelnen Kanal/Sender/Plattform, ungeachtet etwaiger gleichzeitiger Auftragserteilung und/oder gleichzeitiger Auftragsbestätigung.

e) Sky Media erbringt ausschließlich die im Vertrag aufgeführten Leistungen. Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes unter Vorbehalt vorhandener Kapazitäten auch über die im Werbeauftrag genannte Menge hinaus gegen gesonderte Vergütung weitere Werbemittel abzurufen.

f) Aufträge sind innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Auftrag erfolgt, abzuwickeln. Soweit eine Auftragserteilung explizit die Werbeschaltung für das darauffolgende Kalenderjahr beinhaltet, ist der Auftrag innerhalb dieses darauffolgenden Kalenderjahres abzuwickeln.

g) Die Zusammenfassung von mehreren Auftraggebern in einer Werbesendung bzw. in einem Werbemittel, sog. Verbundwerbung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung in Textform von Sky Media. Die Auftraggeber sind mit ihrer genauen Firmierung und Adresse zu nennen. Sky Media ist zur Erhebung eines Verbundzuschlags berechtigt. Sky Media ist berechtigt, auch bei nur einer strittigen Zuordnung des Auftraggebers als Verbundwerbungsberechtigter, die Ausstrahlung bzw. Schaltung der gesamten Werbung zu verweigern.

h) Soweit Agenturen für Dritte Werbeaufträge erteilen, so ist Sky Media berechtigt, die Ausführung zu verweigern, bis die Agentur den Auftraggeber namentlich benennt. Sky Media ist ferner berechtigt.

i) Eine Übertragung der Werbeleistung durch den Kunden auf einen Dritten ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Sky Media in Textform zulässig.

§ 3 Nutzungsrechte, Rechtsgarantien und Haftungsfreistellung

a) Der Auftraggeber garantiert, dass er an den von ihm übermittelten Diensten bzw. Inhalten (zum Beispiel Bild- und Textmaterial, Musik) sämtliche für die jeweils gebuchte Kommunikationsmaßnahme (Pay-TV, Fernsehen, Online, VoD, Stream) erforderlichen Nutzungsrechte hält und insbesondere, dass er über die erforderlichen Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte für das Territorium verfügt und sie zum Zwecke der Auftragserfüllung auf Sky Media übertragen kann. Der Auftraggeber überträgt Sky Media örtlich, zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Umfang sämtliche für die Nutzung der übergebenen Werbemittel erforderlichen Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, und sonstige Rechte, insbesondere das Recht zur

Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Entnahme aus einer Datenbank, Abruf und Sendung ohne Einschränkung hinsichtlich der verwendeten Übertragungstechnik, Übertragungswege und Verbreitungsmedien, wie z.B. Satellit, terrestrische Übertragung, Kabelübertragung einschließlich Kabelweitersendung und der notwendigen Sublizenzrechte für die weiterverbreitenden Kabelunternehmen, sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere mittels des Internet Protokolls, unabhängig von der verwendeten Übertragungstechnik – einschließlich UMTS, LTE, DSL, Glasfaser – und der zur Wahrnehmung verwendeten Endgeräte – einschließlich TV, Spielekonsolen, Computer, Laptops, Tablets, Mobiltelefone, Dongles – einschließlich des zeitgleichen oder zeitversetzten Streamens oder Downloads gegen ein Entgelt oder kostenlos und unter Einbindung anderer Werbemittel als in der Fernsehübertragung.

Soweit das Werbemittel innerhalb von TV-Programmen auch im Rahmen von Video-on-Demand-, Live-Stream oder anderen Abruf-Angeboten seitens Sky öffentlich zugänglich gemacht wird, ist dieses Recht mitumfasst. Sowohl das Sendesignal als auch Abruf-Angebote können aufgrund der technischen Gegebenheiten auch außerhalb des Territoriums empfangen bzw. abgerufen werden.

Bei Online-Werbemitteln wird insbesondere das weltweite Recht der gleichzeitigen (Simulcast), unveränderten öffentlichen Zugänglichmachung der Werbemittel eingeräumt, und zwar ohne Beschränkung der verwendeten Übertragungstechnik, Übertragungswege und Verbreitungsmedien wie z.B. UMTS, LTE, 5G, DSL oder Glasfaser und ohne Beschränkung der zur Wahrnehmbarmachung verwendeten Endgeräte - einschließlich TV, Spielekonsolen, Computer, Laptops, Tablets, Mobiltelefone. Der Auftraggeber überträgt insbesondere auch das Recht, die vorgenannten Rechte auf zur Vertragsabwicklung oder zur Sende- bzw. Schaltungsabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen.

b) Der Auftraggeber garantiert zudem, dass er über sämtliche für den Vertragszweck erforderlichen Verwertungsrechte an den Werbefilmen bzw. dem Datenmaterial verfügt und entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit der GEMA, GVL, TWF (Treuhandgesellschaft Werbefilm) oder anderen einschlägigen Verwertungsgesellschaften geschlossen hat.

c) Ferner garantiert der Auftraggeber, dass die übergebenen Werbemittel nicht gegen gesetzliche oder behördliche, insbesondere presse-, medien- oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen oder spezielle Werberechtsgesetze/ Werberichtlinien und -Grundsätze, verstoßen und trägt hierfür allein die rechtliche Verantwortung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, dass die Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen.

d) Sky Media ist für die Rechtmäßigkeit der veräußerten Werbung nicht verantwortlich. Sky Media ist nicht verpflichtet, Werbemittel des Auftraggebers anzusehen oder zu prüfen. Dies gilt auch für die Werbeinhalte eines Sponsorenhinweises sowie für etwaige Verweise innerhalb des Werbemittels auf andere Website- Adressen und deren Inhalt, Telefonnummern etc.

e) Der Auftraggeber ist zum Ersatz aller Sky Media und den jeweiligen Anbietern, wie z.B. den Network Channels und den plattformunabhängigen Anbietern, entstehenden Schäden, die wegen der Verletzung entsprechender Rechte oder Bestimmungen geltend gemacht werden, verpflichtet. Der Auftraggeber stellt Sky Media und die jeweiligen Anbieter, wie z.B. die Media-Partner und die plattformunabhängigen Anbieter, im Rahmen des Werbeauftrags in vollem Umfang und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegenüber Sky Media und/oder den jeweiligen Anbietern, wie z.B. den Media-Partner und den plattformunabhängigen Anbietern, geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung schließt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung ein. Der Auftraggeber haftet gegenüber Sky Media und den jeweiligen Anbietern, wie z.B. den Media-Partner und den plattformunabhängigen Anbietern, für den aus einer Inanspruchnahme entstandenen Schaden.

f) Widerruft der Auftraggeber seinen Sende- bzw. Werbeauftrag ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen aufgrund einer durch Dritte gegen ihn erwirkten Unterlassungsverfügung oder aus sonstigen Gründen, so bleibt er zur Zahlung der Vergütung in vollem Umfang verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass Sky Media und den jeweiligen Anbietern, wie z.B. den Media-Partner und den plattformunabhängigen Anbietern, ein geringerer Schaden entstanden ist.

g) Der Auftraggeber sichert zu, dass er berechtigt ist, die mit der Digital-Werbung verbundenen Hyperlinks zu setzen. Er garantiert, dass weder die Werbung, (bei Digital-Werbung) etwaige Daten/Internetseiten, auf die mittels Hyperlink in der Digital-Werbung verwiesen wird (bis in die dritte Weiterverweisungsebene), noch der Zeitpunkt der Verbreitung der Werbung, sofern dieser vom Auftraggeber festgelegt wurde, gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere solche des Wettbewerbs- und des Jugendmedienschutzrechts, und/oder rundfunkstaatsvertragliche Bestimmungen und Werberichtlinien, und/oder behördliche Bestimmungen verstoßen.

§ 4 Preise, Preisänderungen

a) Es gelten die bei Abschluss des Auftrages jeweils gültigen Preislisten.

Die bei Abschluss des Auftrages für Buchungen zugrunde gelegten Preise basieren für die jeweiligen Sender auf Planungsdaten der Sky Media. Insoweit verstehen sich die für die jeweiligen Preisgruppen genannten Zeitangaben als Planzeiten, die auch erhebliche Verschiebungen nicht ausschließen.

Für die Preisberechnung für Werbespots im Fernsehprogramm ist die Laufzeit und die Platzierung des Werbespots maßgeblich. Grundlage für die Berechnung der Länge eines Werbespots ist das erste und das letzte wahrnehmbare Tonsignal oder Bildsignal. Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis, der jeweils nächst höherer Zeiteinheit berechnet.

Ggf. bestehen Mindestabrechnungslängen, auf die in den Preislisten hingewiesen wird. In den Preisen nicht enthalten sind ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die von dem Auftraggeber wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA zu zahlen sind.

Für die Preisberechnung bei der Schaltung von Werbemitteln in den digitalen Umfeldern von Sky Media ist der Brutto-Tausendkontaktpreis für die jeweilige Werbeform maßgeblich.

Die zum Zeitpunkt gültigen Preise sind abrufbar unter <https://www.skymedia.de/services/>

Umsatzsteuer ist in allen Preisen nicht enthalten; sie wird in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

b) Der in lit. a) genannte Grundpreis beinhaltet keine Produktions- oder sonstige angefallenen Kosten. Diese werden, sobald und sofern sie anfallen, gesondert berechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

c) Sky Media ist berechtigt, die Preise jederzeit im angemessenen Umfang anzupassen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, treten neue Tarife bei Preisanpassung auch für laufende Aufträge sofort in Kraft; dies gilt gegenüber Verbrauchern nicht bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis.

d) Unberührt von lit. c) bleibt das Recht von Sky Media, Sonderpreise infolge von aktuellen Programm- bzw. Angebotsänderungen auch kurzfristig einzuführen. Sollte der mit einem Auftraggeber vereinbarte Sende- bzw. Schaltzeitpunkt von der Einführung eines solchen Sondertarifs betroffen sein, wird der Auftraggeber hiervon umgehend benachrichtigt werden. Betrifft die Einführung eines solchen Sondertarifs ein Werbemittel, für das im Auftrag eine bestimmte Platzierung vereinbart wurde, so hat der Auftraggeber Sky Media umgehend zu bestätigen, ob er einer Ausstrahlung bzw. Schaltung zu diesem Zeitpunkt zustimmt und hierfür den Sondertarif zahlen will. Andernfalls wird das betroffene Werbemittel von Sky Media zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Bereiches/Umfeldes ausgestrahlt, für das das Werbemittel ursprünglich gebucht war. Die Rechte von Sky Media aus B. § 4 lit. a) bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rabatte

a) Gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Sky Media können auf die Listenpreise Rabatte auf die Gesamtrechnungssumme für innerhalb eines Kalenderjahres verbreitete Werbemittel eines Auftraggebers gewährt werden. Sonderwerbformen werden bei der Berechnung der Rabattstaffel berücksichtigt, eine Rabattgewährung auf die Sonderwerbformen selbst erfolgt jedoch nicht. Product-Placement wird weder bei der Berechnung der Rabattstaffel berücksichtigt noch findet eine

Rabattgewährung auf Product-Placements statt. Rabatte werden zum Berechnungszeitpunkt lediglich vorläufig gewährt. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Kalenderjahres rückwirkend, entsprechend der tatsächlich abgenommenen Werbesendezeit.

b) Mehrere Auftraggeber werden für die Zwecke der Rabattgewährung als ein Auftraggeber angesehen, wenn es sich um einen Konzern handelt. Dies ist der Fall, wenn eine kapitalmäßige Beteiligung der Konzernmutter an der Konzerntochter mit mehr als 50% besteht. Für die Gewährung von Konzernrabatten ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Auftraggebers erforderlich. Der Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personen- Handelsgesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Sky Media bei Vertragsabschluss. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Maßgeblich ist der Konzernstatus per 1. Januar des Kalenderjahres. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

c) Sofern der Auftraggeber eine Agentur ist, wird sie alle empfangenen Rabatte, Skonti und sonstige Leistungen den von ihr betreuten Kunden gegenüber offenlegen und sofern sie rechtlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist, diese an sie weiterreichen.

d) Naturalrabatte müssen grundsätzlich Kampagnen begleitend eingesetzt werden und können, soweit freie Kapazitäten auf dem jeweiligen Sender bzw. auf dem jeweiligen Kanal verfügbar sind, in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen bis mindestens 4 Tagen im Vorfeld der Ausstrahlung in Form klassischer Werbespots eingebucht werden. Sky Media hat diesbezüglich jedoch ein Schieberecht. Sky Media verzichtet auf das Schieberecht, wenn der Auftraggeber für die ihm gewährten Naturalrabatte einen Aufschlag von 75 % auf den Listenpreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bezahlt.

e) Für DRTV-Buchungen werden ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Sender neu über die AGF/GfK-Fernsehforschung ausgewiesen wird, neue Rabatte wirksam.

§ 6 Zahlungsbedingungen

a) Soweit die Agentur nicht ausdrücklich als Vertreter des Auftraggebers mit entsprechendem Vollmachtsnachweis handelt, erfolgt die Abrechnung gegenüber der Agentur als Schuldner. Die Rechnungsstellung für die erbrachten -Leistungen erfolgt monatlich durch Sky Media im auf den Leistungszeitraum folgenden Monat. Der Rechnungsbetrag ist die von Sky Media ermittelte Summe der Preise der einzelnen Werbespots bzw. Werbemittel im Rechnungszeitraum, in Verbindung mit den aus der jeweils gültigen Preisliste ermittelten Sekundenpreisen. Sky Media behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

b) Zahlungsansprüche von Sky Media sind mit Zugang der Rechnung fällig, Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzüge zu bezahlen. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung bezeichnete Konto erfolgen. Etwaige Nachlässe für Vorauszahlungen werden nach der Preisliste bzw. ggfs. nach individueller Vereinbarung in Textform gewährt. Skonto wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform und generell nur dann gewährt, wenn alle vorausgegangenen Rechnungen bezahlt sind. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

c) Sky Media ist bei Zahlungsverzug berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

d) Bei Zahlungsverzug ist Sky Media berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu unterlassen, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat.

e) Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht ferner, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der

Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Sky Media kann eine angemessene Frist bestimmen, in der der Auftraggeber Zug, um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Sky Media vom Vertrag zurücktreten.

f) Übernimmt Sky Media die Produktion eines Werbemittels aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt. Die Vergütung hierfür ist mit Rechnungseingang in voller Höhe ohne Abzug zur Zahlung fällig.

g) Werbemittel werden nur an Auftraggeber mit positiver Bonitätsprüfung oder bei entsprechender Empfehlung im Rahmen der Bonitätsprüfung mit Vorkasse veräußert. Neukunden sind Kunden, die in den vergangenen Jahren zwei Jahre nicht bei Sky Media geworben haben.

h) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn diese zuvor vertraglich in Textform vereinbart wurden und zudem die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind und von Sky Media anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aufgrund von Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 7 Haftung

Im Fall leichter Fahrlässigkeit haften Sky Media, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für die Verletzung von Kardinalpflichten und nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Kardinalspflichten im Sinne dieses § 7 sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder im Fall von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

In anderen als in den vorgenannten Fällen ist die Haftung der Sky Media unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung

a) Sky Media und der Auftraggeber legen die Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen fest. Leistungsangaben stellen keine Garantie für das Vorliegen oder Fehlen bestimmter Eigenschaften dar. Soweit hiervon abweichend ausdrücklich Garantien zugesagt werden, sind diese nur bindend, soweit sie von dem vertretungsbefugten Verhandlungsvertreter in Textform abgegeben wurden. Zusagen anderer Personen binden Sky Media nicht.

b) Die Verjährung für die Haftung für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr. Der Rücktritt und die Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und Sky Media sich hierauf beruft. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, wenn Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Sky Media oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c) Wenn durch höhere Gewalt vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, ist Sky Media insoweit von ihrer Leistungsverpflichtung während des Ereignisses der höheren Gewalt befreit.

d) Wird eine vertraglich vereinbarte Leistung aufgrund von programmbezogenen Gründen bzw. aus Gründen, die Sky Media nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, so stellt Sky Media die auftragsgemäße Durchführung im Rahmen der Verfügbarkeit durch Nacherfüllung nach eigener Wahl sicher.

§ 9 Rügeobliegenheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das ausgestrahlte bzw. geschaltete Werbemittel unverzüglich nach der ersten Ausstrahlung bzw. Schaltung zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb der ersten Ausstrahlungs- bzw. Schaltungswoche zu reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Fehler als genehmigt. Verlangt der Auftraggeber eine Änderung des Werbemittels nach Ablauf der vorgenannten Frist, ist er verpflichtet, durch die Änderung verursachte Kosten zu tragen.

§ 10 Agenturen, Werbemittler

a) Für die von einer Agentur in Auftrag gegebenen Werbeaufträge wird eine AE in Höhe von 15 % auf das Rechnungsnetto, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von sonstigen Rabatten, aber – soweit vereinbart – vor Skonto (MN1) gewährt. Voraussetzung sind der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und die Fakturierung an die Agentur. Für Special Ads sowie gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen behält sich Sky Media die Ablehnung der Agenturvergütung vor. Bei Veränderungen eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird die Agenturvergütung neu berechnet. Es erfolgt dann ggf. eine Nachbelastung oder Auszahlung. Die Agenturvergütung steht unter dem Vorbehalt, dass die Zahlung des Auftraggebers bei Sky Media eingegangen ist.

b) Agenturen bzw. Werbemittler verpflichten sich, die vorliegenden AGB in ihr Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber dem Inhalt nach wirksam einzubeziehen, insbesondere sicherzustellen, dass eine umfängliche Haftungsfreistellung von Sky Media in Bezug auf die Herkunft, den Inhalt und die Form der Werbeinhalte durch den Auftraggeber erfolgt, sofern nicht die Agenturen bzw. Werbemittler direkt und in vollem Umfang gegenüber Sky Media für die Werbeinhalte haften.

§ 11 Sonstiges

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich an die „Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung für Lieferanten“ zu halten. Für Lieferungen an Standorte in Unterführung gilt außerdem die Lieferantenrichtlinie (Beide Richtlinien abrufbar unter: <https://www.skygroup.sky/suppliers>; https://update.comcast.com/wp-content/uploads/sites/33/dlm_uploads/2022/10/Code-of-Conduct-for-Suppliers-and-Business-Partners-German.pdf und https://info.sky.de/inhalt/de/unternehmen_einkauf_start.jsp).

b) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Sky Media und dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Soweit vereinbart, ist Gerichtsstand München.

c) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung gilt dasjenige, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

c) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Bestätigung in Textform durch Sky Media. Eine Änderung der Textform ist nur wirksam, wenn sie durch Textform bestätigt wird.

B. Besondere Bedingungen für TV-Leistungen - linear und auf Abruf (inklusive Podcast)

Diese besonderen Bedingungen für lineare und auf Abruf TV-Leistungen regeln, zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen in Teil A. dieser AGB, die Vertragsbeziehungen zwischen Sky Media und ihren Auftraggebern für die Ausstrahlung von Werbespots im linearen und digitalen TV.

§ 1 Auftragsinhalt

- a) Auftraggeber können grundsätzlich Werbespots ab einer Länge von 5 Sekunden buchen.
- b) Auftraggeber können auch sogenanntes „Product-Placement“ (auch „Produktplatzierung“) erwerben. Dies ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers oder Erbringers von Produkten gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Produkten ist Produktplatzierung, sofern die betreffenden Produkte von bedeutendem Wert sind. Die Bestimmung des bedeutenden Wertes gilt für jedes Produkt gesondert. Werden mehrere Produkte durch dasselbe Unternehmen bereitgestellt, werden die Produkte jedoch wertmäßig addiert.
- c) Auftraggeber können auch sogenannte „Sponsorings“ zu Fixpreisen oder zu flexiblen Preisen erwerben. Der Fixpreis ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Sponsoring ist eine Kooperation zwischen Werbeauftraggeber und Sky Media/Sky, bei welcher die Marke und/oder das Produkt des Werbekunden eng an das Programm von Sky angelehnt wird.
- d) „Sonderwerbeform“ ist jede Form der Produkt- oder Markenpräsentation, die kein Werbespot, kein Sponsoring und kein Product-Placement ist.
- e) Buchungen für DRTV-Kampagnen sind stets nur für den laufenden Monat sowie für den Folgemonat möglich, Reservierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Platzierung in bestimmten Umfeldern oder in bestimmten Werbeblöcken. Der Buchungsvorlauf für DRTV beträgt hier 6 Werktage und der Vorlauf für Motivwechsel 4 Werktage.
- f) Im Auftrag werden weitere Angaben über das Buchungsvolumen, die Spotlänge, das redaktionelle Umfeld und den Zeitpunkt für die Ablieferung des Sendematerials festgelegt.
- g) Sofern Sky Media nicht ausdrücklich dem Auftraggeber bei der Auftragserteilung schriftlich bestimmte Sendetermine und/oder Positionierungen in einem bestimmten Werbeblock und/oder eine bestimmte Position innerhalb eines Werbeblocks zugesagt hat, ist eine solche Platzierung nicht Vertragsinhalt. Angaben zu Sendezeiten, Terminen, Werbeblöcken oder Positionen innerhalb des Werbeblocks sind in diesem Fall lediglich als unverbindliche Planungsvorgaben zu verstehen. Sky Media wird sich nach Kräften darum bemühen, die Ausstrahlung des Werbespots in einem vom Auftraggeber gewünschten Werbeblock zu ermöglichen, ohne hierfür Gewähr zu übernehmen. Ferner können neben den in den Programmschemata ausgewiesenen Werbeblöcken weitere Werbeblöcke angeboten und ausgestrahlt werden. Wunschplatzierungen können mit einem Aufschlag von 20 % zum Listenpreis gekauft werden. Konkurrenzausschluss wird auch innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährleistet, außer Sky Media bestätigt dem Auftraggeber schriftlich den gewährleisteten Konkurrenzausschluss.

Der Werbespot wird unter denselben technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das allgemeine Programm. In diesem Rahmen wird die ordnungsgemäße Ausführung jeden Auftrags gewährleistet.

§ 2 Sendematerial

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sky Media das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne, Sendefiles und sonstiges Sendematerial) bis spätestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Sendetermin kostenlos und in dem vereinbarten Format zur Verfügung zu stellen. Das Sendematerial ist Sky Media gemäß den technischen Richtlinien und Spezifikationen, abrufbar unter <https://www.skymedia.de/services> zu übermitteln. Für die rechtzeitige Lieferung des Sendematerials in einwandfreier Qualität ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Gefahr bei der Übermittlung des Sendematerials. Die Qualität der Sendefiles in technischer und inhaltlicher Hinsicht liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- b) Der Auftraggeber ist gegenüber Sky Media und dem Sender dafür verantwortlich, dass das Sendematerial rechtlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere keine Rechte

Dritter (z.B. Wettbewerbs-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und Urheberrechte) verletzt, den Bestimmungen des Jugendschutzes und Verbraucherschutzes entspricht und frei von jeglicher Diskriminierung ist. Es wird klargestellt, dass Sky Media das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Sendematerial ausschließlich in Bezug auf offenkundige Rechtsverstöße überprüft.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sky Media gleichzeitig mit der Übersendung der Sendefiles die für die Abrechnung mit der GEMA oder GVL notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Verlag, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich die Verwertungsrechte an den Werbefilmen direkt durch die TWF (Treuhandgesellschaft Werbefilm) einräumen zu lassen und stellt Sky Media und den jeweiligen Sender in vollem Umfang und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die die TWF gegenüber Sky Media und/oder dem jeweiligen Sender geltend macht.

d) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen und der Sendefiles endet mit der gemäß Auftrag letztmaligen Ausstrahlung des Werbespots.

e) Wird die Ausstrahlung des Werbespots für den vereinbarten Zeitpunkt unmöglich, weil die übertragenen Sendefiles technisch fehlerhaft, in einem falschen Format, falsch gekennzeichnet oder ähnlich fehlerhaft sind oder eine Ausstrahlung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist und hat der Auftraggeber und nicht Sky Media oder der Sender diesen Umstand überwiegend zu vertreten, kann Sky Media dem Auftraggeber die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung in Rechnung stellen, auch wenn die Werbesendung nicht zur Ausstrahlung kommt. Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Dasselbe gilt, wenn die Ausstrahlung der Werbesendung für den vereinbarten Zeitpunkt unmöglich wird, weil die Sendefiles nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden und der Auftraggeber und nicht Sky Media oder der Sender dies überwiegend zu vertreten hat.

f) Zu Beginn des Folgemonats stellt Sky Media dem Auftraggeber die Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeiten zur Verfügung. Der Auftraggeber hat die Sendebestätigung zu prüfen und einen Mangel unverzüglich, d.h. spätestens zwei Wochen nach Zustellung gegenüber Sky Media anzuzeigen, ansonsten gilt die Ausführung des Auftrags als genehmigt.

§ 3 Zurückweisung von Sendeaufträgen

a) Sky Media behält sich vor, vom Auftraggeber zur Ausstrahlung zur Verfügung gestellte Werbespots nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch bei verbindlich angenommenen Aufträgen zurückzuweisen. Eine Zurückweisung durch Sky Media ist auch bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses zulässig.

b) Eine Zurückweisung ist zulässig, wenn das Material nicht den Bestimmungen des § 2 lit. a), b), c) und / oder d) entspricht. Eine Zurückweisung erfolgt stets, wenn der zur Verfügung gestellte Werbespot gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, insbesondere gegen die jeweils geltenden Werberichtlinien der Landesmedienanstalten verstößt.

c) Im Übrigen ist Sky Media berechtigt, Werbespots und/oder Werbeinhalte wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form oder technischen Qualität oder aus programmlichen, rechtlichen oder sittlich-moralischen Gründen zurückzuweisen, insbesondere auch, wenn deren Inhalt gegen die Interessen von Sky Media oder des Senders verstoßen.

d) Sky Media behält sich zudem vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Werbespots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrere Werbeblöcke zurückzuweisen.

e) Erfolgt eine Zurückweisung gemäß lit. b) bis lit. d), so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich einen neuen bzw. abgeänderten Werbespot zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf den die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollte dieser Ersatz-Werbespot für die Einhaltung des

vereinbarten Ausstrahlungszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden und die Ausstrahlung hierdurch unmöglich werden, ist Sky Media berechtigt, die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung dem Auftraggeber in der Weise in Rechnung zu stellen, als ob die Ausstrahlung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre. Wird die Werbesendung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt der Vergütungsanspruch unverändert.

f) Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann dieser im Hinblick auf den zurückgewiesenen Werbespot von dem Auftrag zurücktreten und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verlangen, soweit diese noch nicht durch Ausstrahlungen verbraucht sind. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen der Zurückweisung des Werbemittels sind ausgeschlossen.

g) Die Zurückweisung eines Werbespots ist dem Auftraggeber durch Sky Media jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat das Recht über die Gründe der Zurückweisung informiert zu werden.

§ 4 Sendetermin, Verschiebung, Rücktritt

a) Werbeschaltungen, für die im Auftrag keine exakte Platzierung vereinbart wurde, werden von Sky Media innerhalb des vereinbarten Umfeldes platziert. Angaben zu Sendezeiten, Terminen, Werbeblöcken oder Positionen in Werbeblöcken sind in diesem Fall als unverbindliche Planungsvorgaben zu verstehen. Die Platzierung ist unverbindlich und lässt Sky Media die Möglichkeit, aus sachlichen Gründen eine Vorverlegung oder Verschiebung der Ausstrahlung vorzunehmen, solange die Ausstrahlung den vereinbarten Kriterien entspricht. Die Preisgruppen für die einzelnen Kanäle ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der von Sky Media erteilten Auftragsbestätigung.

b) DRTV-Buchungen erfolgen nach Verfügbarkeit und unterliegen dem Schieberecht von Sky Media. Stornierungen bzw. Umbuchungen seitens Sky Media sind jederzeit kurzfristig möglich.

c) Die Vorverlegung oder Verschiebung von Werbeschaltungen, für die im Auftrag eine exakte Platzierung vereinbart wurde, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber der Schaltung der Werbung in einem anderen programmlichen Umfeld nicht innerhalb von 24 Stunden nach Mitteilung seitens Sky Media schriftlich widerspricht (E-Mail ausreichend), gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Die Zustimmung ist bei nur geringfügigen zeitlichen und dem Auftraggeber zumutbaren Verschiebungen entbehrlich. Die Verschiebung eines Werbespots ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie zu keiner wesentlichen Abweichung der Ausstrahlung von dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt.

d) Ist eine Verschiebung nach lit. a) oder lit. c) nicht möglich, so ist Sky Media bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses von der Pflicht zur Ausstrahlung befreit.

e) Dasselbe gilt, wenn eine Verschiebung nach lit. a) oder lit. c) nicht möglich ist und nicht vorhersehbare oder von Sky Media nicht zu vertretende Änderungen der Programme erforderlich sind, (insbesondere aus tagesaktuellem Anlass), oder die Ausstrahlung infolge höherer Gewalt, Streik, gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere infolge von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde) oder aufgrund technischer Störungen (insbesondere Sendeausfall) Sky Media unmöglich oder unzumutbar ist. In diesem Fall wird die Ausstrahlung der Werbung auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Sendeplatz verlegt.

f) Im Übrigen kann Sky Media von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare oder von Sky Media nicht zu vertretende Änderungen des Programms erfolgen, unter anderem infolge von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, bei Nichtvereinbarkeit der Werbung mit rechtlichen Vorschriften oder bei zu besorgenden Verstößen gegen die Rechte Dritter.

g) Entfällt die Pflicht zur Ausstrahlung für Sky Media wegen Nichtverfügbarkeit nach lit. d) oder e) oder wegen Rücktritts gemäß lit. f), ist Sky Media verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die

Nichtverfügbarkeit zu informieren. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

h) Sowohl Sky Media als auch der Auftraggeber sind bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, von Aufträgen zur Ausstrahlung von Werbung bis zu maximal sechs Wochen vor dem ersten Ausstrahlungstermin zurückzutreten. Das vertragliche Rücktrittsrecht erlischt mit Beginn der sechsten Woche vor Ausstrahlungstermin. Sollte Sky Media ausnahmsweise einem auch in der Sechs-Wochen-Frist eingegangenen Rücktrittersuchen zustimmen, erfolgt dies nur gegen Berechnung einer von Sky Media nach billigem Ermessen festzusetzenden Stornovergütung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn sich der Auftrag auf eine Werbung mit einer Länge von 90 Sekunden und mehr bezieht oder ein Programmsponsoring zum Gegenstand hat. In diesen Fällen ist ein Rücktrittsbegehren des Auftraggebers schriftlich an Sky Media zu richten. Der Rücktritt ist in diesem Fall nur wirksam, wenn Sky Media dem Rücktritt schriftlich zugestimmt hat.

C. Besondere Bedingungen für Digital-Leistungen (Online sowie zusätzlich zu B alle digital adressierbaren Leistungen)

Diese besonderen Bedingungen für Digital-Leistungen regeln, zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen in Teil A. und den speziellen Regelungen in Teil B, die Vertragsbeziehungen zwischen Sky Media und ihren Auftraggebern für die Buchung von Werbemittel aus dem Bereich „Online“. Mit Online versteht sich alle Arten der werblichen Nutzung im rein digitalen/online Bereich, insbesondere Online, sowie im adressierbaren Bereich (nachfolgend zusammenfassend „Online“).

§ 1 Auftragsinhalt

a) Ein Werbemittel aus dem Bereich Online kann zum Beispiel aus einem Element oder mehreren Elementen bestehen: aus einem Bild und/oder Text, aus Tonfolgen und/oder Bewegtbildern (u. a. Banner) aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Auftraggeber genannten Online-Adresse zu weiteren Daten Verbindung herstellt, die im Bereich des Auftraggebers liegen (z. B. Link).

b) Der Auftraggeber garantiert, dass über die Werbemittel nicht auf irgendwelche Daten oder andere Websites zugegriffen werden kann, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstoßen und bspw. sittlich anstößige (insbesondere rassistische, pornographische, gewaltverherrlichende, beleidigende oder obszöne) Inhalte aufweisen. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so kann Sky Media den Auftrag zurückweisen.

c) Gebuchte Werbemittel werden auf den einvernehmlichen oder nach billigem Ermessen festgelegten Werbeplässen und grundsätzlich zu den vertraglich bestimmten Schaltzeiträumen platziert. Sky Media wird sich bemühen, die Schaltung der Werbemittel auf einer vom Auftraggeber gegebenenfalls gewünschten Internet-Seite/-Bereich zu ermöglichen, ohne hierfür jedoch die Garantie zu übernehmen. Soweit es Sky Media angesichts der Gestaltung des Werbemittels oder des Werbeumfeldes erforderlich erscheint, darf sie jedem Werbemittel eine deutliche Kennzeichnung als Werbung hinzufügen, ohne dass dies der Genehmigung des Auftraggebers bedarf. Grundsätzlich ist jedoch der Auftraggeber zu einer solchen Kennzeichnung bereits bei der Erstellung der Werbung verpflichtet, soweit dies gesetzlich erforderlich und ihm erkennbar ist.

d) Sky Media ist bei der inhaltlichen Gestaltung des Umfeldes grundsätzlich frei, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sky Media übernimmt keine Garantie dafür, dass neben den in den Mediadaten ausgewiesenen Internet-Seiten/-Bereichen keine weiteren Internetseiten/-Bereiche für Werbeinhalte angeboten werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Internet-Seite /Bereich. Konkurrenzausschluss wird auch innerhalb einer Internetseite/ Bereich nicht gewährleistet, außer Sky Media bestätigt dem Auftraggeber schriftlich den Konkurrenzausschluss.

- e) Auftraggeber und Sky Media sind berechtigt, vorgenommene Platzierungen von Werbemitteln bis eine Woche vor Schaltung umzubuchen, soweit die Umbuchung für den jeweils anderen Vertragspartner zumutbar ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Werbemittel umzubuchen (z.B. Änderung der gebuchten Website, Bereichsplatzierung und/oder Schaltungszeitraum), wenn der Umbuchungswunsch spätestens drei Werktagen vor dem vereinbarten Schaltungszeitraum Sky Media schriftlich (auch per Email) mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste) aufrechterhalten bleibt, sich die Schaltung des umgebuchten Volumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Volumen nicht wesentlich verzögert und Sky Media hinsichtlich der gewünschten neuen Schaltungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.
- f) Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen für Sky Media nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche, soweit die ungenügende Veröffentlichung hierauf beruht. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.
- g) Sky Media gewährleistet im Rahmen des üblichen technischen Standards die bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Umfeld zu erstellen. Insbesondere kann es zu Fehlern, die durch technische Störungen, insbesondere einem Leitungs- und/oder Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/ oder Hardware (z. B. Browser) oder durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) oder durch einen Ausfall des Ad-Servers hervorgerufen werden, kommen. Die Auslieferung einer digitalen Kampagne hängt unter anderem mit den individuellen Produkteinstellungen des Nutzers, der technischen Infrastruktur sowie der plattformabhängigen Ad Server Einstellungen zusammen. Die Kampagnen-Einstellung zielt auf eine maximale Auslieferung ab, in Einzelfällen kann dies aufgrund vorgenannter Ursachen nicht garantiert werden.
- h) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.

§ 2 Datenmaterial

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werbemittel gemäß den Richtlinien des OVK (Standardwerbemittel) und mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Werktagen vor Kampagnenstart kostenfrei anzuliefern (max. 5 Creatives); vom Standard abweichende Werbemittel bis spätestens 5 Werktagen vor Kampagnenstart.

Bei der Anlieferung der Werbemittel sind Trackings zu garantieren, die sowohl secured- als auch non-secured-fähig sind.

Für Social-Media Integrationen sind die Unterlagen und Werbematerialien mindestens 5 Werktagen vor Kampagnenstart an SMNads@sky.de anzuliefern.

Anlieferung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abmessungen und technischen Spezifikationen Werbemittelanlieferung über www.wetransfer.com (Mail: SMNads@sky.de). Das Datenmaterial ist Sky Media grundsätzlich gemäß den technischen Richtlinien und Spezifikationen, abrufbar unter <https://www.skymedia.de/services/> zu übermitteln.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass durch die Werbemittel keine Gefahren ausgehen, etwa durch Viren oder sonstigen technische Probleme. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Übermittlung des Datenmaterials. Bei verspäteter Anlieferung übernimmt Sky Media keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Schaltung.

Der Auftraggeber hat selbstständig die Werbemittel zu prüfen und sicherzustellen, dass die Sky Media zur Verfügung gestellten Werbemittel und Links auf die Websites des Auftraggebers bzw. im Falle einer Agentur die Website des Kunden funktionieren und diese Websites verfügbar sind.

b) Der Auftraggeber wird baldmöglichst und unter Angabe von Gründen benachrichtigt, wenn Werbemitteldaten und -materialien unbrauchbar sind oder sonst nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen.

c) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Werbemittel endet nach ihrer letztmaligen Verbreitung.

d) Am Kampagnenende stellt Sky Media dem Auftraggeber ein Reporting mit Angabe der tatsächlich ausgelieferten Ad Impressions zur Verfügung.

Der Auftraggeber hat das Reporting zu prüfen und einen Mangel unverzüglich, d.h. spätestens zwei Wochen nach Zustellung gegenüber Sky Media anzuzeigen, ansonsten gilt die Ausführung des Auftrags als genehmigt.

§ 3 Werbeschaltung

a) Kann die termingerechte Schaltung der Werbemittel aus inhaltlichen Gründen, wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Sky Media nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Schaltung der Werbemittel von Sky Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen Schaltplatz verlegt. Bei erheblichen Verschiebungen wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen ist dabei die Schaltung außerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu verstehen.

b) Die Schaltung erfolgt in der jeweils bei Sky Media üblichen Wiedergabequalität und in Abhängigkeit von dem technischen Standard des jeweiligen technischen Equipments des Internet- Benutzers.

c) Sky Media kann dem Auftraggeber die für die vereinbarte Schaltung geschuldete Vergütung in Rechnung stellen, wenn die Werbemittel aus Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Schaltung kommen, insbesondere weil die Unterlagen nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt wurden oder die Schaltung aus rechtlichen Gründen unzulässig war.

d) Sowohl Sky Media als auch der Auftraggeber sind bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, von Aufträgen zur Schaltung von Werbemitteln bis zu maximal sechs Wochen vor dem ersten Schalttermin zurückzutreten. Das vertragliche Rücktrittsrecht erlischt mit Beginn der sechsten Woche vor Ausstrahlungstermin. Der Rücktritt des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern es sich um Sonderwerbformen wie z. B. das Online-Sponsoring handelt, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einer von Sky Media zu vertretenden Pflichtverletzung.

e) Der Auftraggeber hat Anspruch auf ein wöchentliches Kampagnenreporting. Bestandteile dieses Reportings sind: Anzahl der gelieferten Ad-Impressions², Anzahl der Ad-Clicks³, Click-Through-Rate⁴, View-Through-Rate⁵ (nur bei Video-Ads ausweisbar). Die Möglichkeit einer Auswertung auf Endgeräte⁶-Ebene bzw. auf Tagesbasis kann auf Anfrage ebenfalls erstellt werden. Bei zusätzlichen Bestandteilen werden sich die Parteien über eine Erhöhung der vereinbarten Netto-Vergütung einigen.

f) Die Höchstanzahl der schaltbaren Werbemittelmotive einer Kampagne ist pro Monat limitiert und wird mit Sky Media im Vorfeld der Buchung besprochen und festgelegt. Bei einer höheren Anzahl von Werbemotiven pro Monat ist der Auftraggeber verpflichtet die Vergütung nach der Staffelung laut der Preisliste Digital Media, abrufbar unter <https://www.skymedia.de/services/> an Sky Media zu leisten.

g) Sollte Sky Media ausnahmsweise einem auch in der Sechs-Wochen- Frist eingegangenen Rücktrittsersuchen zustimmen, erfolgt dies nur gegen Berechnung einer von Sky Media nach billigem Ermessen festzusetzenden Stornovergütung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

h) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt als sechs Wochen vor Kampagnenstart kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Stornokosten an Sky Media zu leisten.

§ 4 Ad-Server

Maßgeblich zur Bemessung der Ad-Impressions und der Ad-Clicks sind die von Sky Media über ihren Ad-Server⁷ ermittelten Daten. Als Ad-Impression gilt jede Antwort durch den Ad-Server von Sky Media als Reaktion auf die Anfrage des Browsers / der connected Set Top Box eines Nutzers, bereinigt um die durch automatisierte Prozesse, wie z.B. Suchmaschinenscans, erzeugten Impressions. Sollten die vertraglich vereinbarten Ad-Impressions oder Ad-Clicks schon vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit erreicht werden, werden sich die Parteien über eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung oder eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit einigen.

Es besteht generell die Möglichkeit der Anlieferung von 3rd-Party Trackings, wobei Sky Media den Einbau derartiger Trackings auf freiwilliger Basis vornimmt und nicht zum Einbau verpflichtet werden kann. Dazu zu beachten sind die in den technischen Spezifikationen (unter <https://www.skymedia.de/services/> enthaltenen Regulierungen.

Selbiges gilt insbesondere bei der Anlieferung von sog. Redirects⁸. Bei Implementierung von Werbemitteln und Trackings, die nicht den genannten Richtlinien entsprechen oder zumindest den Anschein erwecken aus nicht vertrauenswürdigen Quellen zu stammen, kann die weitere Auslieferung von Sky Media sofort gestoppt werden. Eine Reaktivierung erfolgt erst nach einer zweifelsfreien Überprüfung der Materialien und einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers über den bedenkenlosen Einsatz der zugesandten Werbemittel. Die hieraus entstandene Auslieferungsverzögerung geht immer zu Lasten des Auftraggebers. Zudem hat Sky Media das Recht die aus der Verzögerung entstandenen Tage ohne weitere Abstimmung mit dem Auftraggeber nachzuliefern.

Durch den Einbezug des Ad-Servers besteht bei allen digitalen Werbemitteln kein Recht auf eine gleichmäßige und eine tägliche Auslieferung der Werbemittel.

Sky Media behält sich das Recht, bei Nichterreicherung einer fixierten Ad-Impression Anzahl, auf Nachlieferung dieser, bis zu drei Werktagen nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit, vor, es sei denn, beide Parteien einigen sich vor Kampagnenstart auf besondere Bestimmungen bezüglich einer Nachlieferung.

² Ad-Impression = Anzahl der vom Ad-Server der Sky Media abgerufenen Werbemittel

³ Ad-Clicks = Einzelner Klick auf das ausgespielte Werbemittel

⁴ Click-Through-Rate = Anzahl der Klicks auf ein Werbemittel in Relation zu den ausgelieferten Ad-Impressions

⁵ View-Through-Rate = Die Anzahl der Aufrufe der Werbemittel in Relation zur Verweildauer

⁶ Endgeräte = Möglichkeit das Reporting zwischen verschiedenen Betriebssystemen und Geräteklassen darstellen zu lassen; z.B. iPhone, Android-Tablets, etc.

⁷ Ad-Server = System um eine automatisierte Auslieferung der zu schaltenden Werbemittel zu gewährleisten

§ 5 Datenschutz

a) Daten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Sky Media personenbezogene Daten des Auftraggebers, die dieser Sky Media zur Verfügung stellt, sowie Daten, die sich aus der Erteilung und Durchführung von Aufträgen an Sky Media ergeben, zu internen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Marktforschung, nutzt. Sky Media ist berechtigt, mit der Verarbeitung solcher Daten Dritte zu beauftragen, sofern diese Dritten sich schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichten.

b) Auswertung der Zugriffsdaten

Soweit Sky Media der Erhebung personenbezogener Daten zustimmt, sichert der Auftraggeber zu und steht dafür ein, personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften zu sammeln. Insbesondere sichert der Auftraggeber zu und steht dafür ein, den Einsatz von Tracking-Technologie und das Setzen von Cookies nur in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Der Auftraggeber stimmt zu (und stellt sicher, dass seine Dienstleister ebenfalls zustimmen), auf seiner/deren Website eine Datenschutzerklärung vorzuhalten, die (a) mit dem anwendbaren Recht übereinstimmt, (b) die Erhebung, Nutzungs- und Offenlegungspraktiken dieser Website(s) akkurat offenlegt, und (c) die Verwendung eines oder mehrerer Dritter für die Werbeauslieferungen offenlegt. Der Auftraggeber stimmt ferner zu, dass seine Third Party Server Ads Nutzern einen Link zu der opt-out Website der European Interactive Digital Advertising Alliance unter www.youronlinechoices.eu bereitstellt, so dass Nutzer eine Benachrichtigung zur Nutzung von Cookies erhalten, die auf Wunsch des Nutzers zu weiteren Informationen, die die Nutzung von Cookies (inklusive Cookies für interessenbasierte Online-Werbung) und Kontrollmöglichkeiten für Nutzer (durch Datenschutzerklärungen oder anderweitig) akkurat offenlegen, verlinken. Der Auftraggeber und seine Dienstleister stimmen zu, im Einklang mit den Bedingungen ihrer Datenschutzerklärung und den EASA Best Practice Recommendation on Online Behavioural Advertising und den Self Regulatory Principles of the IAB Europe (oder diese ersetzenden Vorschriften und Richtlinien, wie von Zeit zu Zeit veröffentlicht) in Verbindung mit seinen und ihren Aktivitäten nach diese Vertrag zu handeln. Jede Nichteinhaltung des Auftraggebers und eines seiner Dienstleister mit den Pflichten dieser Ziffer §5 b berechtigt Sky Media, eine Beauftragung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Diese Ziffer § 5b soll den Auftraggeber nicht darin beschränken, aggregierte Nutzungsdaten nur zum Zwecke interner Mediaplanung (aber nicht, um Nutzer zu re-targeten) zu nutzen, oder (sofern der Auftraggeber eine Agentur ist) qualifizierte Bewertungen aggregierter Nutzungsdaten ihren Kunden und potentiellen Kunden für Zwecke der Mediaplanung zur Verfügung zu offenbaren.

c) Der Auftraggeber gewährleistet die Einhaltung der Maßgaben unter §5 a) und b). Für den Fall, dass Dritte Ansprüche geltend machen wegen der schuldhaften Verletzung einer oder mehrerer Verpflichtungen der vorgenannten Ziffern durch den Auftraggeber und/oder eines für die Vertragsabwicklung von ihm eingesetzten Dritten, stellt der Auftraggeber Sky Media bzw. Sky sowie deren Kunden auf erstes Anfordern vollumfänglich frei von allen geltend gemachten Ansprüchen (einschließlich behördlicher und/oder gerichtlicher Bußgelder), Kosten oder Ausgaben (einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung in gesetzlicher Höhe).

Stand: Februar 2024

⁸ Redirect = URL, die auf ein Werbemittel verweist, welches auf dem Ad-Server des Auftraggebers gehostet wird.